



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Benjamin Adjei, Barbara Fuchs, Tessa Ganserer, Christina Haubrich, Claudia Köhler, Andreas Krahl, Eva Lettenbauer, Stephanie Schuhknecht** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Mehr inklusiven Wohnraum für Menschen mit Behinderung schaffen: Sonderinvestitionsprogramm zur Umwandlung von Komplexeinrichtungen neu aufstellen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Anregungen aus der Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie „Konversion von Komplexeinrichtungen“ vom 28.01.2021 umgehend umzusetzen und die Förderrichtlinien des entsprechenden Sonderinvestitionsprogramm (SIP) in folgenden Punkten neu aufzustellen:

- Stationäre Einrichtungen sind unabhängig von ihrer Größe förderfähig – die Definition von Komplexeinrichtungen als Einrichtungen von mindestens 100 Wohnplätzen ist zu verwerfen.
- Neue Wohnformen von Menschen mit Behinderung von fünf bis maximal zehn Wohnplätzen sind förderfähig – die Förderfähigkeit von neuen Wohnformen ist von derzeit 24 entsprechend zu reduzieren.
- Die Förderrichtlinien sind unter Berücksichtigung des im Jahr 2019 von Wohlfahrtsverbänden, der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Bayern e. V. (LAG Selbsthilfe) und dem Bezirkstag abgestimmten Kriterienkatalogs anzupassen.
- Es ist klarzustellen, dass sowohl die Dezentralisierung von inklusivem Wohnraum als auch die Umwandlung der Stammstandorte förderfähig ist.
- Die Förderrichtlinien sind ebenso wie die Fördermittelvergabe transparent zu machen.

Begründung:

In Bayern leben rund 10 000 Menschen mit Behinderung in sog. Komplexeinrichtungen, d. h. in großen, mehrgliedrigen Einrichtungen, die unterschiedlichste Einrichtungstypen, Therapie- und Betreuungsformen zentral bündeln. Komplexeinrichtungen befinden sich meist verkehrsberuhigt am Rand oder außerhalb von Gemeinden. Eine Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gesellschaftlichen Leben der Gemeinde ist oft nur aufwendig und schwierig zu organisieren. Umgekehrt gibt es für Menschen ohne Behinderung kaum Anlässe für Begegnungen in Komplexeinrichtungen. Die Konversion von Komplexeinrichtungen sieht vor diesem Hintergrund vor, eine Dezentralisierung sowie eine Umgestaltung der Stammstandorte hin zu inklusiven Sozial- und Wohnräumen zu erreichen. Dies trägt der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung, die eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft fest schreibt.

Eine Anhörung zur Konversion von Komplexeinrichtungen im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie am 28. Januar 2021 zeigte, dass die Mittelvergabe aus dem Sonderinvestitionsprogramm zur inklusiven Umwandlung der Komplexeinrichtungen bislang intransparent und ohne ein erkennbares kriteriengeleitetes Verfahren stattfindet. Die Konversion von Komplexeinrichtungen kann jedoch nur gelingen, wenn die knappen Ressourcen zielgerichtet und mit Breitenwirkung investiert werden. Punktuelle Förderungen mit Modellprojektcharakter werden der massiven Aufgabe, die die Konversion von Komplexeinrichtungen in Bayern darstellt, nicht gerecht. Vor diesem Hintergrund ist bei der Mittelvergabe aus dem SIP künftig sicherzustellen, dass stationäre Einrichtungen abhängig von ihrem Bedarf und unabhängig von ihrer Größe förderfähig sind – die Definition von Komplexeinrichtungen als Einrichtungen von mindestens 100 Wohnplätzen ist zu verwerfen, da sie kleinere Einrichtungen mit ebenso großem Investitionsbedarf ausschließt. Außerdem sind inklusive Neubauten zu fördern, die fünf bis zehn Wohnplätze für Menschen mit Behinderung schaffen. Bislang werden Wohneinheiten mit bis zu 24 Plätzen gefördert – diese sind, so auch die Sachverständigen der Anhörung, viel zu groß und würden lediglich neue, große Wohnheime schaffen. Zeitgemäß sind kleine Wohneinheiten für fünf bis maximal zehn Personen. Bereits im März 2019 haben die Wohlfahrtsverbände mögliche Förderkriterien, abgestimmt mit der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Selbsthilfe in Bayern e. V. und dem Bezirkstag, für die Mittelvergabe aus dem SIP dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vorgelegt. Hierzu haben die Beteiligten bislang keine Rückmeldung erhalten, dennoch sind bereits Mittel aus dem SIP in Konversionsprojekte geflossen. Vor diesem Hintergrund wird die Staatsregierung aufgefordert, die Förderrichtlinien für das SIP gemäß dem eingereichten Kriterienvorschlag zu überarbeiten und hierbei insbesondere klarzustellen, dass durch das Programm sowohl die Dezentralisierung von inklusivem Wohnraum als auch die Umwandlung der Stammstandorte förderfähig sind. Letzteres wird entgegen der Kritik nahezu aller Sachverständigen derzeit nicht umgesetzt. Die Förderrichtlinien sowie die Mittelvergabe sind transparent zu machen.

Nur mit einem gut ausgestatteten und zielgerichtet ausgelegten Sonderinvestitionsprogramm lassen sich die Konversion von Komplexeinrichtungen und damit die Schaffung von mehr inklusivem Wohnraum in Bayern umsetzen – hierfür gilt es, das Programm gemäß der o. g. Maßnahmen neu aufzustellen.